



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



EDICT

wodurch denenjenigen

Auswärtigen

und bemittelten

PARTICULIERS,

welche sich

in **Meiner Königl. Majestät Landen**

von nun an etabliren werden,

die Versicherung ertheilet wird,

daß wann dieselbe etwas über kurz oder lang

Ihr ETABLISSEMENT

in denen hiesigen Landen

wiederum quitiren wollen

sie sowohl als ihre Erben alsdenn von Erlegung

der Abzugs-Gelder, von dem in hiesigen Lande

mitgebrachten Vermögen frey seyn sollen.

De Dato Berlin, den 3. September 1749.

Magdeburg, beyntz Nicolaus Günther, Königl. Preuss. privil. Hoffbuchdrucker.





Sir **F**riederich, von
Gottes Gnaden

König in Preussen, Marggraf zu
Brandenburg, des Heiligen Römischen
Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst, Souverain-
ner und Oberster Herzog von Schlesien, Souverain-
er Prinz von Dranien, Neufchatel und Vallen-
gin, wie auch der Graffschaft Glas, in Geldern, zu
Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern,
der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg
und Crossen Herzog, Burgraf zu Nürnberg, Fürst
zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin,
Raseburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu
Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Ho-
henstein, Zecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren
und

und Lehdam, Herr zu Stavenstein, der Lande Stockholm, Stargard, Lauenburg, Bütow, Uelay und Breda &c. &c. Haben zwar in Unserm unter dem 1ten Septembr. 1747. emanirten Edict, unter denen Wohlthaten und Vortheilen, welche zum Besten derer Auswärtigen in Unseren Landen ziehenden, vermehret worden, unter andern bereits declariret: daß wann dergleichen Auswärtige sich in unsern Staaten und Landen Niedergelassene, oder die Ihrigen über kurz oder lang von denen Orten, welche sie zuerst zu ihrem Aufenthalt erwehlet, in andere Städte Unserer Bothmäßigkeit, oder auch gar dermahleins gänglich wieder aus Unseren in fremde Lande ziehen, oder aus letztern einige ihrer Angehörigen etwas zu erben, oder sonst Gelder solten zu heben haben, selbige weder den Abzugs- noch Abschoss-Rechten unterworfen seyn solten.

Wann Wir aber zu desto mehrerer und bündigster Versicherung dessen, solches auch noch vornemlich von neuen durch ein besonderes Edict zu wiederholen gut gefunden haben, damit Niemanden von solchen bemittelten Anziehenden, dieses zu genießenden Beneficii wegen, der geringste Zweifel übrig bleiben möge; Als haben Wir allen bemittelten Particuliers, welche nach dem oben allegirten Edict sowohl, als von nun an, in Unsern Landen sich etabliren werden, die bündigste Versicherung hierdurch ertheilen wollen, daß wenn dieselbe über kurz oder lang etwa von ihrer Convenientz finden würden, ihr Domicilium in Unsern Landen zu verändern, und

wieder

wiederum auswärtig zu ziehen, ihnen alsdann solches zu thun, zu jeder Zeit frey bleiben soll, ohne daß sodann weder sie oder ihre Erben, wegen ihres mit im Lande gebrachten Vermögens, einigen Abschob, oder dergleichen zu erlegen haben sollen. Wir befehlen auch Unseren sämtlichen Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern, nicht weniger sämtlichen Ober- und Unter-Gerichten, und dem Officio Fisci hierdurch in Gnaden, sich in vorkommenden Fällen hiernach auf das genaueste zu achten. Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 3. Septembris 1749.

Eriderich.



H. D. v. Miered. J. W. v. Happe. A. F. v. Boden. C. v. Marschall. A. L. v. Blumenthal. S. C. v. Ratt.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)

ULB Halle
003 342 123 3


(8) 5b.

mt







wodurch denenjenigen

wärtigen

und bemittelten

CULIERS,

welche sich

in Königl. Majestät Landen

etabliren werden,

die Versicherung ertheilet wird,

daß dieselbe etwa über kurz oder lang

BLISSEMENT

in diesen hiesigen Landen

erhalten zu werden wollen

die Erben alsdenn von Erlegung

des Erblassers, von dem in hiesigen Lande

kein Vermögen frey seyn sollen.

Am 3. September 1749.

W. G. Günther, Königl. Preuss. privil. Hoffbuchdrucker.

